

REMS BETON

Ges. m. b. H.



KIRCHDORFER
KIES & BETON



2025 Preisliste

Preise gültig ab 1. Jänner 2025
Alle Preise exkl. Öö. Landschaftsabgabe und exkl. USt.
Ersetzt alle bisherigen Preislisten.

Firmentsitz: Grillparzerstraße 32, 4020 Linz
Werk: Dammweg 5, 4310 Mauthausen
Mail: office@remsbeton.at
Tel: +43 732 65 87 29
www.remsbeton.at





So bestellen Sie Beton ...

- Diese Angaben sollten Sie bei der Betonbestellung machen:
- Zeitpunkt der Betonbestellung – sollte zwei Tage vor Lieferung aufgegeben werden, damit der Beton zu der von Ihnen gewünschten Zeit geliefert werden kann!
 - Betonbesteller und Baustelle, Auftraggeberanschrift
 - Betonmenge
 - Zeitpunkt der Betonlieferung bzw. Beton-Lieferfolge
 - Betonart (Beton mit oder ohne Bewehrung)
 - Beton Festigkeitsklasse
 - Beton Expositionsclassen
 - Beton Konsistenzbereich oder Konsistenzmaß
 - Größtkorn der Gesteinskörnung im Beton
 - Zementart und Güteklasse im Beton
 - sonstige Anforderungen (Zusatzmittel etc.)
 - Art der Betonabnahme (Förderband, Betonpumpe, Krankübel)
 - Abnahmeleistung je Stunde
 - Angaben über mögliche Zufahrtsbeschränkungen, Umkehrmöglichkeiten etc.

Unsere Bestellzeiten

bis 50 m³

bis 12 Uhr des vorigen Arbeitstages

über 50 m³ sowie Pumpe, Förderband

zwei Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz

Unsere Lieferzeiten

Montag - Donnerstag 7.00 - 16.00 Uhr

Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

Für Lieferungen außerhalb der Normallieferzeit (ab Ankunft Baustelle) wird ein Überstundenzuschlag (siehe S. 5) verrechnet.

Bestellung Zentraldisposition Molln

Tel. +43 (7584) 3041- DW 7001

dispo@remsbeton.at

Wir beraten Sie gerne ...

Lassen Sie sich von unseren Baustellenberatern informieren, um den für Sie passenden Beton zu finden und eine zeit- und fachgerechte Betonlieferung zu organisieren. Gerne können Sie bereits weiter unten die aktuellen Preislisten downloaden:

Ihre Ansprechpartner

Verkauf

Disposition

Fakturierung

Rechnungswesen

Buchhaltung

Labor

Roman Baumschlager

Nicole Feldmann

Nicole Mayr

Rosmarie Reiterer

Ing. Eric Bauer

roman.baumschlager@remsbeton.at

dispo@remsbeton.at

nicole.feldmann@remsbeton.at

nicole.mayr@kirchdorfer.at

rosmarie.reiterer@wibau.at

eric.bauer@bernegger.at

+43 664 8321825

+43 7584 3041-7001

+43 7584 3041-1046

+43 57715 200-456

+43 57715 200-498

+43 (664) 8111609

Online bestellen und Downloads

Nutzen Sie die Möglichkeit, Beton online zu bestellen und sehen Sie Ihren „digitalen Lieferschein“ (Aufträge, Lieferscheine und Rechnungen) sofort nach Erstellung.

Weiteres finden Sie hier Nützliches zum Download:

- Sicherheitsdatenblatt (pdf)
- AGB Verbraucher (pdf)
- AGB Unternehmer (pdf)
- Datenschutzerklärung (web)



Preisliste, Preisangaben, Rechnungslegung

Diese Preisliste ist gültig ab 1.1.2025 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen. Angeführte Preise sind exklusive 20 % Umsatzsteuer und verstehen sich, wenn nicht anders angegeben ...

- je m³
- zuzüglich der derzeit gültigen OÖ Landschaftsabgabe von derzeit € 0,50/m³
- für 1 m³ verdichteten Beton innerhalb der Normalarbeitszeit, gerechnet ab „Ankunft Baustelle“ von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr Außerhalb der Normalarbeitszeit wird ein Überstundenzuschlag verrechnet (siehe Seite 9).

Die Rechnungslegung erfolgt täglich mittels elektronischer Rechnungsübermittlung. Bei Übermittlung einer Rechnung in Papierform behalten wir uns das Recht vor EUR 2,00 je Faktura in Rechnung zu stellen. Rechnungskorrekturen werden nur innerhalb des Zahlungsziels bearbeitet. Alle darüber hinaus gehenden Korrekturen werden nicht anerkannt.

Die angebotenen Preise für Beton, Transport und Pumpleistungen sowie betontechnische Leistungen werden nur als Einheit erbracht.

Die angeführten Betonsorten sind nach ÖNORM B 4710-1 überwacht. Die in der Preisliste angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die Grundlage jeder Betonlieferung und Pumpleistung.

Bestellungen

Wir sind bemüht die gewünschte Lieferzeit bestmöglich einzuhalten. Wir weisen aber darauf hin, dass es sich um einen Kundenwunsch handelt und daraus kein Recht abgeleitet werden kann. Lieferverspätungen berechtigen nicht zu Stehzeitforderungen. Als Ankunftszeit des Mischwagens und der Betonpumpe gilt das Eintreffen auf der Baustelle. Leistungen die vertraglich nicht geregelt bzw. vor Leistungserfüllung unsererseits nicht bekannt waren, werden mit der aktuellen gültigen Preisliste Rems Beton abgerechnet.

Stornierungen und Umbestellungen von Betonlieferungen unbeachtlich des Grundes bis 12:00 des Vortages sind kostenfrei, danach werden ab 50 m³ EUR 15,00 je m³ der bestellten Menge verrechnet. Für Stornos und Umbestellungen über 200 m³ sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, jedoch werden mindestens EUR 700,00 in Rechnung gestellt.

Stornierungen von Pumpeneinsätzen sind gesondert angeführt (siehe Seite 9).

Bei Restmengenüberschreitungen von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10% der Gesamtbestellmenge leisten wir keine Gewähr für Lieferzeit und Lieferfolge. Verrechnung bei Restmengenüberschreitung von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10 % der Gesamtbestellmenge siehe Seite 8.

Bei Abrufbestellungen muss der fixe Liefertermin mindestens 3 Stunden vor dem Abrufbestellzeitpunkt bekanntgegeben werden. Wird der Liefertermin nicht fixiert, erlischt die Lieferzusage und muss neu vereinbart werden. Bei Bestellungen am Auslieferungstag behalten wir uns für den erhöhten Logistikaufwand einen Zuschlag von € 2,50/m³ vor.

Lieferschein und Lieferhinweise

Zur Auslieferung von Transportbeton wird ein elektronischer Lieferschein verwendet.

Um sicher zu stellen, dass die gelieferte Betonsorte der Bestellung entspricht, ist der Lieferschein von einer befugten Person des Verwenders normgerecht zu kontrollieren und vor der Entladung zu unterzeichnen. Nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt. Basis für unsere Weiterverarbeitung sind die elektronischen Lieferscheindaten.

Die Baustelle muss über eine für Fahrzeuge einwandfrei befahrbare Zu- und Abfahrt verfügen und vom Auftraggeber instandgehalten werden. Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßenbenutzung und Gehsteigabspernung, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen (inkl. Sträucher, Hecken und Blumenbeete) durchzuführen.

Etwaige Verschmutzungen der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu tragen.

Beigabe von Fremdmaterial

Beigabe von Fremdmaterialien (Fasern, Fließmittel, ect.) durch den Verwender beendet unsere gesetzliche und vertragliche Produkthaftung. Für danach auftretende Mängel oder Schäden wird keinerlei Haftung übernommen.

Sicherheitsdatenblatt für Transportbeton

Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010, V1, welches auf unserer Homepage (www.wibau.at/unternehmen/remsbeton-gmbh/service/) abrufbar ist.



Verwendungszweck Expositionsklassen		
X0	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	Bauteile ohne Bewehrung Bewehrte Bauteile in Gebäuden mit einer max. Luftfeuchte von 35 %
XC1-4	Bewehrungskorrosion ausgelöst durch Karbonatisierung	XC1 trocken oder ständig nass XC2 nass, selten trocken XC3 mäßige Feuchte XC4 wechselnd nass und trocken
XW1-2	Wasserundurchlässigkeit (drückendes Wasser)	XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m XW2 Wasserdruckhöhe über 10 m

Verwendungszweck Expositionsklassen		
XD1-3	Bewehrungskorrosion verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser	XD1 mäßige Feuchte XD2 nass, selten trocken XD3 wechselnd nass und trocken
XA1-3	Chemischer Angriff L=lösend T=treibend	XA1T/XA1L schwach angreifende Umgebung XA2T/XA2L mäßig angreifende Umgebung XA3T/XA3L stark angreifende Umgebung
XM1-3	Verschleißbeanspruchung	XM1 mäßige Verschleißbeanspruchung XM2 schwere Verschleißbeanspruchung XM3 extreme Verschleißbeanspruchung

Betonkurzbezeichnungen			
Kurzbezeichnung	Abgedeckte Umweltklasse	W/B-Wert	Luftgehalt bei GK 22 [%]
B1	XC3/XW1 (A)	0,60	–
B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	0,55	–
B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	0,55	2,5 bis 6,5
B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	0,50	–
B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	0,50	2,5 bis 6,5
B6	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L (A)	0,45	2,5 bis 6,5
B6/C3A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2/XA2T(A)	0,45	2,5 bis 6,5
B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	0,45	4,0 bis 8,0
B8	XC3/XW1/UB1(A)	0,60	–
B9	XC3/XW1/UB2 (A)	0,60	–
B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1(A)	0,55	–
B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	0,55	–
B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1(A)	0,50	–
HL-SW	XC4/XW2/XD3/XF3/XA3L/XA3T (A)	0,34	–

Konsistenzklassen						
•	sehr steif	C1	(v > 1,45-1,26)	•	weich	F52 (a: 49–55 cm)
•	steif	C2	(v: 1,25-1,11)	•	sehr weich	F59 (a: 56–62 cm)
•	steif plastisch	F38	(a: 35-41 cm)	•	fließfähig	F66 (a: 63–69 cm)
•	plastisch	F45	(a: 42–48 cm)	•	sehr fließfähig	F73 (a: 70–76 cm)



Druckfestigkeits-klasse	Kurzbe-zeichnung	Expositionsklasse	Standardzement	Konsistenz	Euro/ m³	
X0 (80 kg)	X0	X0	CEM II 42,5 N	C1-F38	€	124,00
C 8/10	X0	X0	CEM II 42,5 N	C1-F38	€	132,50
C 12/15	X0	X0	CEM II 42,5 N	F52	€	139,50
C 16/20	XC1	XC1	CEM II 42,5 N	F52	€	147,00
	XC2	XC2 PB	CEM II 42,5 N	F52	€	149,00
C 20/25	XC2	XC2	CEM II 42,5 N	F52	€	150,50
C 25/30	XC2	XC2	CEM II 42,5 N	F52	€	152,00
	B1	XC3/XW1	CEM II 42,5 N	F52	€	159,50
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	164,00
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	172,00
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	175,00
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	188,00
	B6	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L	CEM II 42,5 N	F52	€	198,50
	B6 C ₃ A frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T	CEM II 42,5 N C ₃ A frei	F52	€	214,50
	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	191,00
	B8	XC3/XW1/UB1	CEM II 42,5 N	F59	€	170,00
	B9	XC3/XW2/UB2	CEM II 42,5 N	F59	€	174,00
	B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1	CEM II 42,5 N	F59	€	178,00
	B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2	CEM II 42,5 N	F59	€	182,00
	B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1	CEM II 42,5 N	F59	€	186,50
C 30/37	XC2	XC2	CEM II 42,5 N	F52	€	167,50
	B1	XC3/XW1	CEM II 42,5 N	F52	€	172,50
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	177,50
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	183,50
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	183,50
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	200,50
	B6 C ₃ A frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T	CEM II 42,5 N C ₃ A frei	F52	€	222,50
	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	CEM II 42,5 N	F52	€	204,50
C 35/45	XC2	XC2	CEM II 42,5 R	F52	€	184,00
	B1	XC3/XW1	CEM II 42,5 R	F52	€	184,00
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	192,00
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	202,50
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	202,50
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	221,00
	B6 C ₃ A frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T	CEM II 42,5 N C ₃ A frei	F52	€	241,50
C 40/50	XC2	XC2	CEM II 42,5 R	F52	€	191,50
	B1	XC3/XW1	CEM II 42,5 R	F52	€	191,50
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	199,00
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	227,00
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	227,00
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	227,00
C 45/55	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	220,50
C 50/60	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	230,00
C 55/67	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	CEM II 42,5 R	F52	€	234,00

Nach ÖNORM B 4710-1 mit Größtkorn 32 mm, Festigkeitsentwicklung EM. Lieferbeton nach Druckfestigkeit und Expositionsklassen
Die nachstehenden Preise verstehen sich frei Baustelle (zuzüglich 0,50 €/m³ Landschaftsabgabe) bis zu 10 km Luftlinie im Umkreis unseres Werkes, zugestellt in unseren Fahrmischern, für 1m³ verdichteten Beton in der Normalarbeitszeit. Für Lieferungen außerhalb dieses Bereiches wird ein Zuschlag berechnet.



Einkorn- und Pflasterbetone						Euro / m³	
Einkornbeton	100 kg	GK 4/8 – 8/16 – 16/32	C1	CEM II 42,5 N	€	123,00	
Einkornbeton	150 kg	GK 4/8 – 8/16 – 16/32	C1	CEM II 42,5 N	€	129,00	
Einkornbeton	200 kg	GK 4/8 – 8/16 – 16/32	C1	CEM II 42,5 N	€	135,50	
Pflasterdrainbeton (Empfehlung nach RVS)	200 kg	GK 16	C1	CEM II 42,5 N	€	144,00	
Pflastersplittbeton	250 kg	KK 4/8	C1	CEM II 42,5 N	€	155,00	
ÖBV Richtlinie Herstellung von monolithischen Bodenplatten						Euro / m³	
Estrichbeton	360 kg	RK 0/4	C1	CEM II 42,5 N	€	187,50	
C25/30 BS MP		GK 32	F52	CEM II 42,5 N	€	169,00	
C25/30 BS BS MP XW2		GK 32	F52	CEM II 42,5 N	€	180,00	
C25/30 BS MP-F (nach ÖBV Richtlinie Faserbeton)		GK 32	F52	CEM II 42,5 N		auf Anfrage	
Verfüllmaterialien						Euro / m³	
SM Schaumbeton	100 kg	GK 4 + Schäumer	F52	CEM II 42,5 N	€	148,00	
SM Stabilisierte Sandmischung	50 kg	GK 4	C1	CEM II 42,5 N	€	121,50	
SVM Selbstverdichtendes Verfüllmaterial für Kanal- und Leitungsbau, in Anlehnung an ONR 23131							auf Anfrage
Self Compacting Concrete „Selbstverdichtender Beton SCC“						Euro / m³	
SM C30/37 SCC		GK 16	F73	CEM II 42,5 N	€	223,00	
SM C30/37 SCC		GK 8	F73	CEM II 42,5 N	€	235,00	
ÖBV Richtlinie Weiße Wanne (exkl. Kühlung)						Euro / m³	
C25/30(56) BS1 A		GK 32	F52	CEM II 42,5 N C ₃ A frei	€	201,50	
C25/30(56) BS1 A PLUS *		GK 32	F52	CEM II 42,5 N C ₃ A frei	€	208,50	
C25/30(56) BS1 C		GK 32	F52	CEM II 42,5 N C ₃ A frei	€	217,50	
C25/30(56) BS1 C PLUS *		GK 32	F52	CEM II 42,5 N C ₃ A frei	€	224,50	
Weiße Wanne Betone BS1 B, BS1 E, BS1 F, BS1 K							auf Anfrage
Ab einer Tagesmitteltemperatur von ≥ 18 °C muss eine Kühlung vereinbart werden. (siehe Kühlung)							
* (Erfolgt die Ausführung gem. RL-WW 2018 wird die Prüfung gesondert in Rechnung gestellt)							
ÖBV Richtlinie Sichtbeton							
Aufzahlung C25/30 BSBQ1	ab C25/30 B2	GK 32	F52	CEM II 42,5 N	€	12,00	
Aufzahlung C25/30 BSBQ2	ab C25/30 B2	GK 32	F52	CEM II 42,5 N	€	22,00	
Verschleißbeanspruchung						Euro / m³	
Aufzahlung XM1 Nachweis über Verschleiß nach Böhme trocken	z.B. Hallenböden, Abstellplätze, Wohnstraßen, Tankstellen, ab C 25/30				€	10,00	
Aufzahlung XM2 Nachweis über Verschleiß nach Böhme trocken	z.B. Hallenböden, Abstellplätze, Wohnstraßen,Tankstellen, ab C 25/30				€	25,00	
Aufzahlung XM1 Verwendung von GK PSV ₅₀ , LA ₂₀ , CO ₂ , ≤ 15% bei GK bis 4mm	z.B. Hauptverkehrsstraßen					auf Anfrage	
Aufzahlung XM2 Verwendung von GK PSV ₅₀ , LA ₂₀ , CO ₂ , ≤ 15% bei GK bis 4mm	z.B. schwerer Gabelstaplerverkehr ab C25/30					auf Anfrage	
Aufzahlung XM3 Verwendung von GK PSV ₅₀ , LA ₂₀ , CO ₂ , ≤ 15% bei GK bis 4mm	z.B. Wasserbauwerke, schwere Kettenfahrzeuge ab C35/45					auf Anfrage	



ÖBV Richtlinie Bohrpfähle und Schlitzwände						Euro / m³	
C12/15 (90) BS TBP Bohrpfähle	GK 32	F59	CEM II 42,5 N	€	175,00		
C25/30 BS TB1 Bohrpfähle / Schlitzwand	GK 32	F59	CEM II 42,5 N	€	189,50		
C25/30 BS TB2 Bohrpfähle	GK 32	F59	CEM II 42,5 N	€	181,50		
SM Duktilpfahlbeton 8 Std. verzögert	GK 4	F59	CEM II 42,5 N	€	220,50		
ÖBV Richtlinie Garagen und Parkdecks						Euro / m³	
C25/30 (56) BS VF GK32 F52	GK 32	F59	CEM II 42,5 N	€	222,50		
ÖBV Richtlinie Spritzbeton, Innenschalenbeton; Betondecke (RVS)						Euro / m³	
Nassspritzbeton							auf Anfrage
Trockenspritzbeton - siehe Preisliste Rohstoffe - Produktinformation							auf Anfrage
ÖBV Innenschalenbetone – IG – IS – IT – WDI – IXAT – IXAL – I/BBG – WDI/BBG – ITW – IZD							auf Anfrage
ÖBV Richtlinie Faserbeton						Euro / m³	
Faserbeton nach Richtlinie							auf Anfrage

RVS 08.17.02 Deckenherstellung					Euro / m³	
Oberbeton						auf Anfrage
Unterbeton						auf Anfrage
RVS 15.04.11 Randbalken						
C 25/30 BS R1	GK32	F52	CEM II 42,5 N C ₃ A frei		auf Anfrage	
C 25/30 (56) BS R2	GK32	F52	CEM II 42,5 N		auf Anfrage	
ÖBV Richtlinienbetone mit reduzierter Frührisssneigung						
BS2 A - BS2 B - BS2 C - BS2 D1 - BS2 D2						auf Anfrage



Zement	Einheit	Euro / EH
CEM II 42,5 R	m³	€ 9,50
CEM II 42,5 N C ₃ A frei bis 330 kg	m³	€ 24,00
Mehrzement	kg	€ 0,20
Stahl- und Kunststofffaser	Einheit	Euro / EH
Stahlfaser DE 50/1.0 oder gleichwertig	kg	auf Anfrage
Stahlfaser DE 60/1.0 oder gleichwertig	kg	auf Anfrage
Verschleißzuschlag für das Pumpen von Stahlfaser	m³	€ 4,00
Mikrofaser PM 12/32 oder gleichwertig (Reduktion Frühschwindrissbildung - Dosierwert 0,91 kg/m³)	m³	€ 19,00
Mikrofaser PM 12/18 oder gleichwertig (Reduktion Frühschwindrissbildung - Dosierwert 0,91 kg/m³)	m³	€ 24,00
Mehraufwand für bauseits beigestellte Zugaben im Werk (Fasern oder Zusatzmittel). Bei bauseits beigestellten oder durchgeführten Zugaben erlischt die Gewährleistungspflicht!	m³	€ 7,50
Manipulationsspesen für bauseits durchgeführten Zugaben auf der Baustelle (Zugabe Fasern oder Zusatzmittel). Bei bauseits beigestellten oder durchgeführten Zugaben erlischt die Gewährleistungspflicht!	m³	€ 5,50

Konsistenz	Euro / m³
Abschlag für C1-F45	€ 1,00
Aufzahlung von F52 auf F59	€ 5,50
Aufzahlung von F52 auf F66 und F73	auf Anfrage

Verzögerer	Euro / m³
Verzögerte Anfangshärtung (VA) bis 4 Std.	€ 6,50
Verzögerte Anfangshärtung (VA) bis 6 Std.	€ 7,50
Verzögerte Anfangshärtung (VA) bis 8 Std.	€ 10,50
Verlängerte Verarbeitungszeit (VV)	auf Anfrage

Besondere Eigenschaften	Euro / m³
Wärmeentwicklungsklassen: WE1, WE2	auf Anfrage
Reduziertes Schwinden (RS)	€ 14,50
Stark reduziertes Schwinden (RRS)	€ 22,00
Abreißfestigkeit (A)	auf Anfrage
Geringe Blutneigung (BL)	€ 7,50
Aufzahlung Sichtbeton (SB) ab C25/30 B2	€ 5,50

Gesteinskörnung	Euro / m³
GK 4 mm	€ 24,00
GK 8 mm	€ 21,00
GK 16 mm	€ 9,00
GK 22 mm	€ 4,50

Zusatzmittel	Euro / kg
Abbindebeschleuniger (Dos. 4% vom Bindemittel)	€ 5,50
Schwindreduzierer (Dos. 1,5% vom Bindemittel)	€ 20,00
Entlüfter (Dos. 1kg/m³)	€ 13,50
Farbbetone ab Festigkeitsklasse C25/30	auf Anfrage

Festigkeitsentwicklungen	
ES = Festigkeitsentwicklung schnell	auf Anfrage
EM = Festigkeitsentwicklung mittel	Standard
EL = Festigkeitsentwicklung langsam	auf Anfrage
EO = Festigkeitsentwicklung sehr langsam	auf Anfrage



Div. Sonderleistungen	Einheit	Euro / EH
Selbstabholung	m³	€ -6,50
Die kostenlose Entladezeit beträgt 5 Minuten je m³, darüber je begonnene 1/4 Stunde	PA	€ 24,00
Transportzuschlag für Leerfracht* unter 8 m³ pro fehlenden	m³	€ 26,00
Restmengenzuschlag für Leerfracht* unter 8 m³ (bei allen Bestellungen mit Rest und Restlieferungen) pro fehlenden	m³	€ 26,00
Bei Restmengenüberschreitung von mehr als einer LKW-Ladung (8,0 m³) leisten wir keine Gewähr für Lieferzeit und Lieferfolge und berechnen einen Zuschlag von € 69,00 pro zusätzlich Fuhre. Bei Baustellen mit Pumpeinsatz berechnen wir zusätzlich € 138,00 Pauschal.		
Restbetonentsorgung (für nicht auf der Baustelle entleerten Beton)	m³	€ 71,50
Winterschwerniszuschlag vom 01. November bis 10. März (an normbedingten Heiztagen vorher und nachher keine Verrechnung)	m³	€ 10,50
OÖ Landschaftsabgabe gem. LGBl. Nr. 99/2017 - nicht Rabatt- und Skontofähig!	m³	€ 0,50
Kühlung von Beton (Vorlaufzeit mindestens 30 Arbeitstage vor Betonierbeginn) Bei einer Tagesmitteltemperatur ≥ 18 °C wird der Beton nur mit Kühlung ausgeliefert und die Kühlkosten werden verrechnet.	m³	auf Anfrage
Sonderleistung „Logistikaufwand“ für Bestellung am gleichen Tag	m³	€ 3,00
Transportzuschlag	Einheit	Euro / EH
Anfahrt mit Schneeketten (je Fahrzeug pro Kettenmontage)	PA	€ 83,50
Transportkostenzuschläge für Bergstrecken, größere Entfernungen oder sonstige Erschwernisse	m³	auf Anfrage
Mehrkosten wie Maut und Mautabgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.		
Überstundenzuschlag (nur bei Serienlieferungen) gerechnet ab Ankunft Baustelle	Einheit	Euro / EH
Montag bis Donnerstag von 06:00 bis 07:00 Uhr und 16:00 bis 20:00 Uhr Freitag von 06:00 bis 07:00 Uhr und 13:00 bis 20:00 Uhr	m³	€ 19,00
Montag bis Freitag von 20:00 bis 22:00 Uhr Montag bis Freitag von 22:00 bis 06:00 Uhr nach Vereinbarung!	m³	€ 33,50
Samstag bis 13:00 Uhr bei Serienlieferungen > 100 m³	m³	auf Anfrage
Samstag ab 13:00 Uhr, Sonntag, Feiertag und Nachtstunden	m³	auf Anfrage
Kleinmengen außerhalb des Normallieferzeitraumes	m³	auf Anfrage
Vorhaltekosten Mischanlage außerhalb des Normallieferzeitraumes	m³	auf Anfrage

- *Definition Leerfracht: Bei Einzelbestellungen, Rest- und Nachlieferungen auf die Differenzmenge von 8 m³ (= voller Mischwagen)
1. Liefervereinbarung

Wir sind bemüht die gewünschte Lieferzeit bestmöglich einzuhalten! Wir weisen aber darauf hin, dass es sich um einen Kundenwunsch handelt und daraus kein Recht abgeleitet werden kann.

Als Ankunftszeit des Mischwagens und der Betonpumpe gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

Leistungen die vertraglich nicht geregelt bzw. vor Leistungserfüllung unsererseits nicht bekannt waren, werden mit der aktuellen gültigen Preisliste Rems Beton abgerechnet.
2. Reinigung

Der AG muss den AN eine geeignete Fläche kostenlos zum Waschen der Mischwagen und Pumpen auf der Baustelle zur Verfügung stellen. Die Fahrzeuge müssen die Trommel - Rutsche spülen, sowie auch mit Hochdruckreiniger gewaschen werden.

Die Reinigung von Verkehrsflächen für Baustellen Zu- und Abfahrten sowie etwaige Verschmutzungen der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.
3. Terminvereinbarung

Wir bitten Sie, Vorbestellungen, Verschiebungen oder Absagen sobald als möglich bekannt zu geben. Beton bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge geht zu Lasten des Auftraggebers. Kann eine Baustelle ohne unser Verschulden nicht wie vereinbart ausgeliefert werden, berechnen wir

pro Fahrmischer je Stunde € 85,00

sowie für das Personal der Mischanlage je Stunde € 300,00
4. Abrufbestellungen

Bei Abrufbestellungen und Änderungen der vorbestellten Betonlieferzeit am selben Tag, kann der gewünschte Lieferzeitpunkt nicht garantiert werden und berechtigt bei Nichteinhaltung zu keinem wie immer gearteten Kostenersatz.
5. Lieferschein

Wir weisen darauf hin, dass vor der Entladung der Lieferschein zu kontrollieren ist, damit sichergestellt ist, dass die übernommene Lieferung der Bestellung entspricht.



Betonpumpe		Mastlänge:	28 m	bis 36 m	bis 43 m	bis 47 m
Pauschale für An- und Abfahrt sowie Aufstellen der Pumpe auf der Baustelle inkl. 20 m³ Förderleistung			auf Anfrage	€ 470,00	€ 580,00	€ 690,00
zuzüglich jeder weitere gepumpter m³			auf Anfrage	€ 13,50	€ 15,00	€ 17,00
Diese Preise bedingen eine durchschnittliche Mindestfördermenge von mehr als 15 m³ je Stunde, bei Unterschreitung verrechnen wir je 1/4 Std. eine Pauschale, wobei die Zeiten der Rest- und Nachbestellungen zu berücksichtigen sind. Gerechnet An und Ab Baustelle.			auf Anfrage	€ 45,00	€ 55,00	€ 65,00
Regiepreis per Stunde Betonpumpe (zuzüglich An- und Abfahrt)			auf Anfrage	€ 180,00	€ 220,00	€ 260,00
Fahrmischerpumpe						
Pauschale für An- und Abfahrt sowie Aufstellen der Fahrmischerpumpe (PUMI) auf der Baustelle bis max. 5,5 m³ Betontransport					auf Anfrage	
Zusatzleistungen der Betonpumpe und Betonförderung						
Pumpe 1x umstellen auf der Baustelle				PA	€ 103,50	
Anpumphilfe (Schmiermische) zum Anpumpen bei Rohrleitungen als Pauschale (kein Nachlass + Transportzuschlag bei Einzeltransport)				m³	€ 158,50	
Aufzahlung für bauseits beigestellte Pumpe (Fremdpumpe)*				m³	€ 11,50	
*Rezepturanpassung aufgrund Konsistenzänderung durch Rohrleitung. Die Übergabe des Betons in die Sphäre des AG erfolgt vor Fremdpumpe (Garantie und Gewährleistung nur bis zum Übergabepunkt).						
Verschleißzuschlag für das Pumpen von Stahlfaser				m³	€ 4,00	
Rohrleitung je lfm ohne Verlegung, Reinigung bauseits, Transportkosten werden in Regie verrechnet				lfm	€ 18,00	
Aufzahlung für Fließmittel mit einer Rohrlänge von mehr als 25 lfm bis 50 lfm				m³	€ 6,50	
Aufzahlung für Fließmittel mit einer Rohrleitung von > 50 lfm (Besichtigung durch AN notwendig)				m³	€ 9,50	
Für An- und Abtransport von Schlauch- u. Rohrleitungen (ohne Verlegung) sowie Rundverteiler verrechnen wir (Diese Pauschale entfällt, wenn die bestellte Leitungslänge auf der Betonpumpe transportiert werden kann.) Sollte Verlegung und/oder Abbau der Leitungen nicht bauseits erfolgen, verrechnen wir				PA	€ 357,50	
				PA	€ 655,00	
Wir weisen darauf hin, dass Verlegung, Abbau und Reinigung von Rohrleitungen bzw. Förderschläuchen nicht durch unser Personal durchgeführt werden. Sollten dadurch Wartezeiten unserer Betonpumpen entstehen, werden diese zu den Regiesätzen verrechnet.						
Überstunden Betonpumpe	MO - DO	06:00 - 07:00 16:00 - 20:00 Uhr		Std.	€ 54,00	
(gerechnet ab Pumpbeginn)	FR	06:00 - 07:00 13:00 - 20:00 Uhr		Std.	€ 54,00	
	SA	06:00 - 15:00 Uhr		Std.	€ 54,00	
	MO - DO	20:00 - 06:00 Uhr		Std.	auf Anfrage	
	SA	ab 15:00 Uhr		Std.	auf Anfrage	
	Sonn- und Feiertag (Sondervereinbarung notwendig)			Std.	auf Anfrage	
Wenn der Einsatz in der Normalarbeitszeit beginnt oder endet, wird ab oben genannten Zeiten der Überstundenzuschlag anteilmäßig verrechnet.						
Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit für die Betonpumpe vorhanden ist, verrechnen wir einen Reinigungserschwerniszuschlag und eine Entsorgungspauschale von € 140,00 pro Fahrzeug.						
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen unbehinderten Einsatz der Betonpumpe zu schaffen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Betonpumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal zum Auf- und Abbau der Rohrleitungen vorhanden sind. Die Betonlieferung, Pumpleistung und Zusatzleistung werden als Einheit erbracht.						
Storno und Umbestellung						
Umbestellungen bis 36 Stunden vor dem geplanten Einsatz sind kostenfrei. Für Umbestellungen und Stornierungen ab 24 Stunden vor disponiertem Einsatz wird eine Pauschale von € 350,00 in Rechnung gestellt.						
Bauseitige Leistungen Ausreichend Zement zum Anpumpen, Wasser, Hilfspersonal, Reinigung von Verschmutzungen, Einholen erforderlicher Genehmigungen.						
Lasersystem zur Höhen-/Abstandsüberwachung unter anderem betreffend Hochspannungsleitungen				PA	auf Anfrage	
Förderband						
Förderband max. 11m				je m³	€ 26,00	
Förderband Pauschale (bei Lieferungen bis 3 m³ wird für das Förderband eine Gesamtpauschale verrechnet)				PA	€ 82,00	

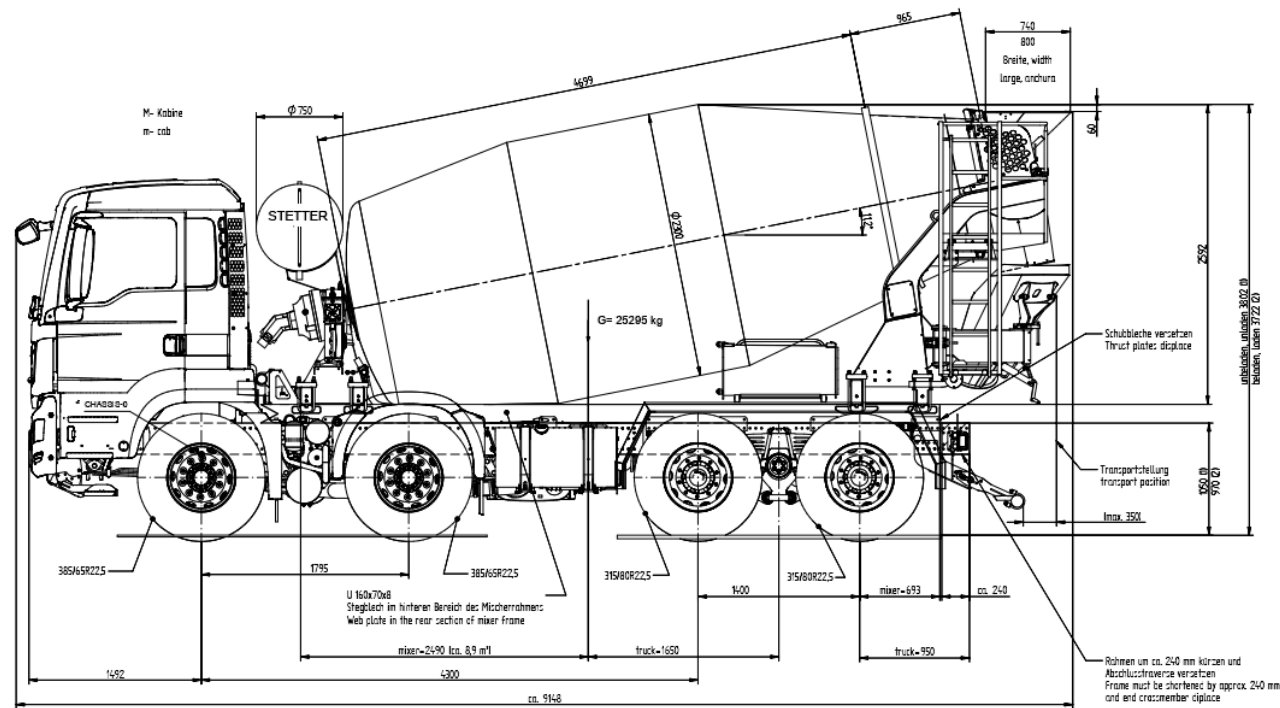
Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe oder des Förderbandes entstehen, übernehmen wir keine Haftung!



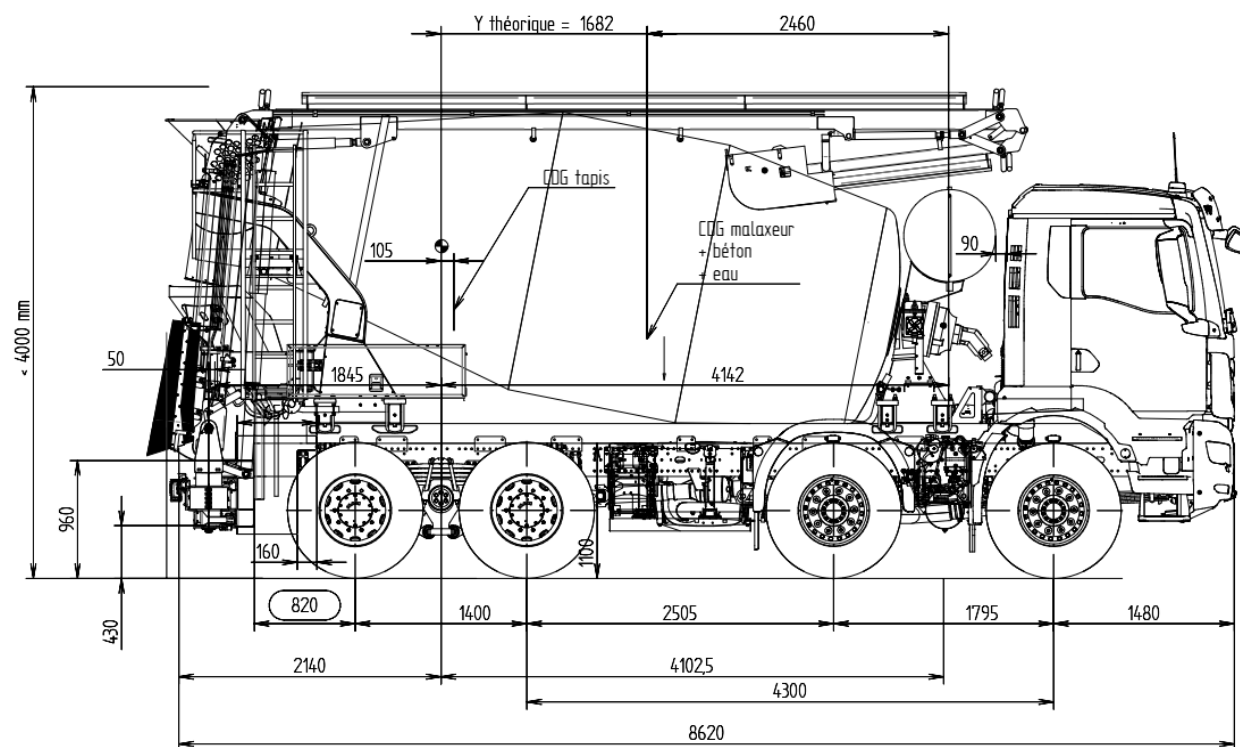
Laborleistungen	Im Werk	Auf der Baustelle
Frischbetongesamtkontrolle: Konsistenz, W/B-Wert, Gesamtwassergehalt, Luftporenprüfung, Rohdichte + 1 Serie Probewürfel ohne Attest (3 Stk.)	€ 468,00 PA	€ 577,50 PA
Luftporenprüfung	€ 117,00 PA	€ 247,50 PA
Konsistenzprüfung (Ausbreitmaß bzw. Verdichtungsmaß)		€ 200,00 PA
1 Serie Probewürfel ohne Attest (3 Stk.)	€ 206,00 PA	€ 302,50 PA
Druckfestigkeit auf eigener Presse (3 Stk.) mit Attest	€ 124,50 Serie	
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk (exkl. An- und Abfahrt)		€ 110,00 PA
Messung der Hydrationswärme (max. 4 Tage inkl. Auswertung)		€ 206,00 PA
Prüfung Spritzbeton Frühfestigkeitsklasse Penetrationsnadel - Preis je Termin		€ 39,50 PA
Prüfung Spritzbeton Frühfestigkeitsklasse Bolzensetzverfahren - Preis je Termin		€ 65,50 PA
Bohrkernentnahme d=100 mm - Preis je cm		€ 10,50 PA
Bohrkernentnahme d=150 mm - Preis je cm		€ 13,50 PA
Schneiden und Planschleifen		€ 79,00 Stk.
Druckfestigkeit an Bohrkernen aus Spritzkisten (max. 5 Stk.) inkl. Entnahme und Probenvorbereitung, exkl. Probenherstellung		€ 1094,00 PA
Kalibrierung Concremate (2 Boxen, Herstellung + Druckfestigkeit)		€ 1179,00 PA
Weitergabe von Dokumenten (Formblätter, Prüfprotokollen usw.) je Seite		€ 41,50 Seite
Sonstige Laborleistungen je Stunde		€ 122,50 Std.
Kilometerkosten für Laborwagen		€ 1,60 km
Prüfatteste der OÖ Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH oder einer anderen Prüfanstalt gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Preise gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr. Außerhalb der Normalarbeitszeit und Samstags verrechnen wir einen Zuschlag von 50 %, an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den Nachtstunden von 20:00 bis 06:00 Uhr verrechnen wir einen Zuschlag von 100 %. Die angebotenen Leistungen verstehen sich zuzüglich Kilometerkosten und Arbeitszeit während der An- und Abfahrt.		

Für betontechnische Auskünfte steht Ihnen unser Herr Ing. Eric Bauer Tel.: +43 (664) 8111609 zur Verfügung!

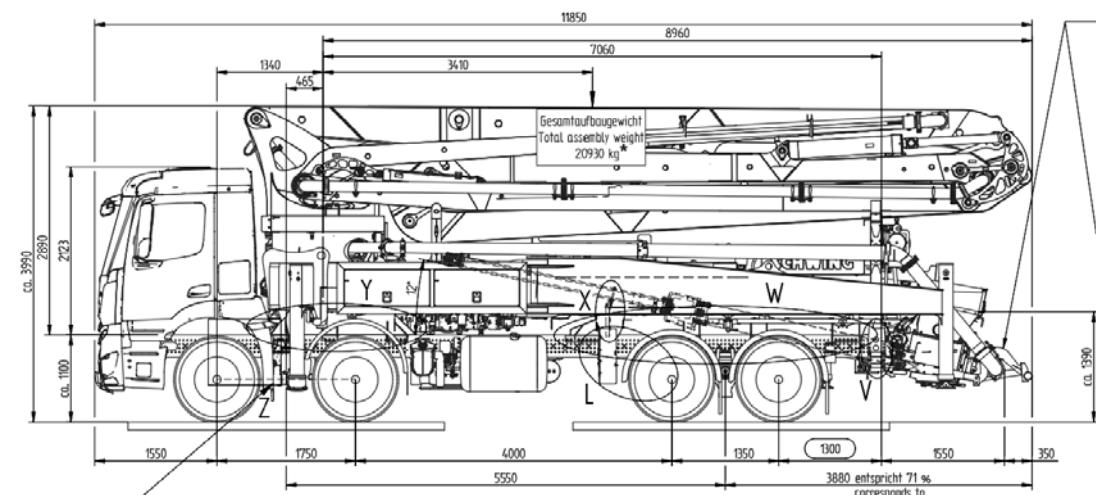
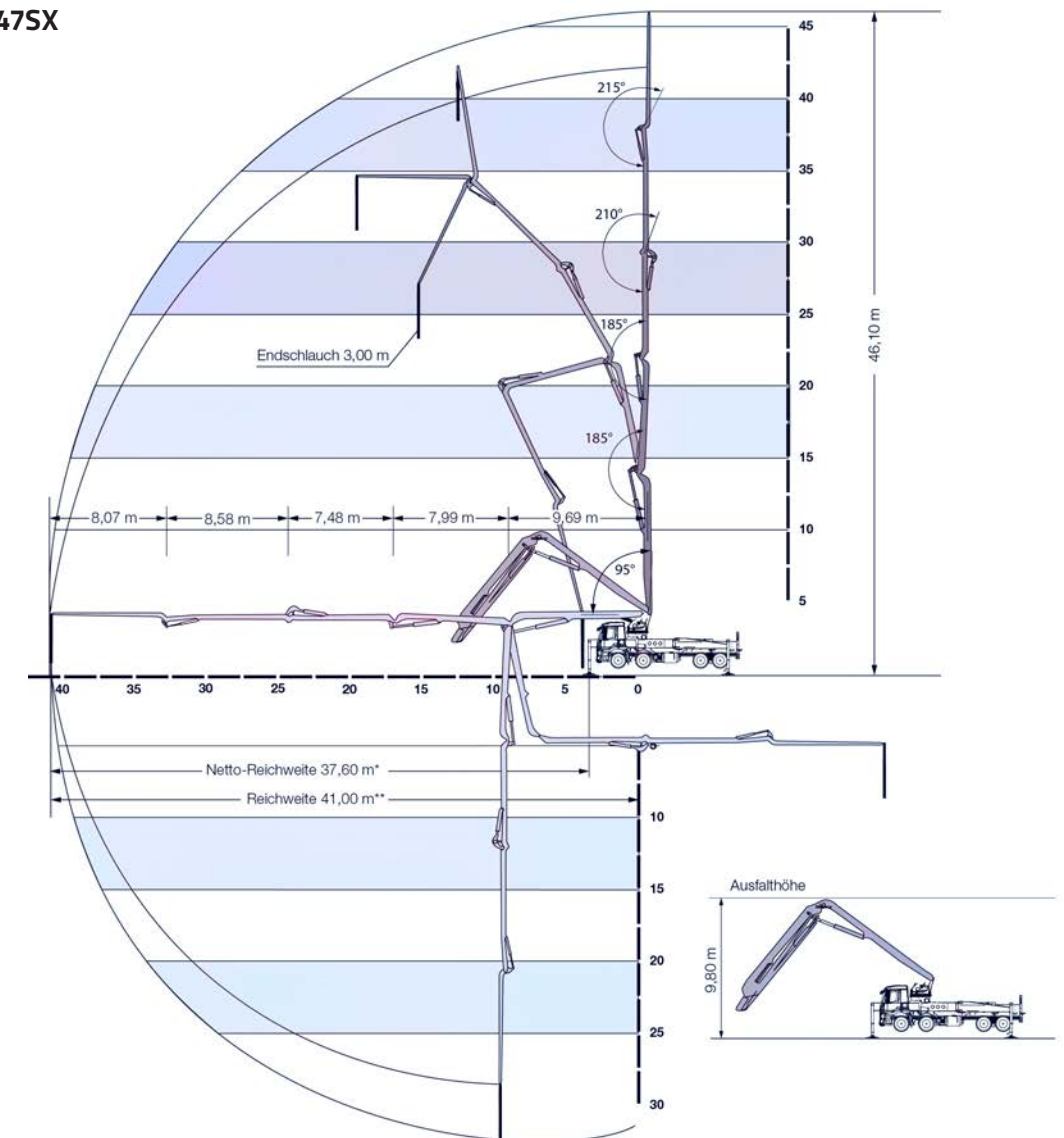
Fahrmischer



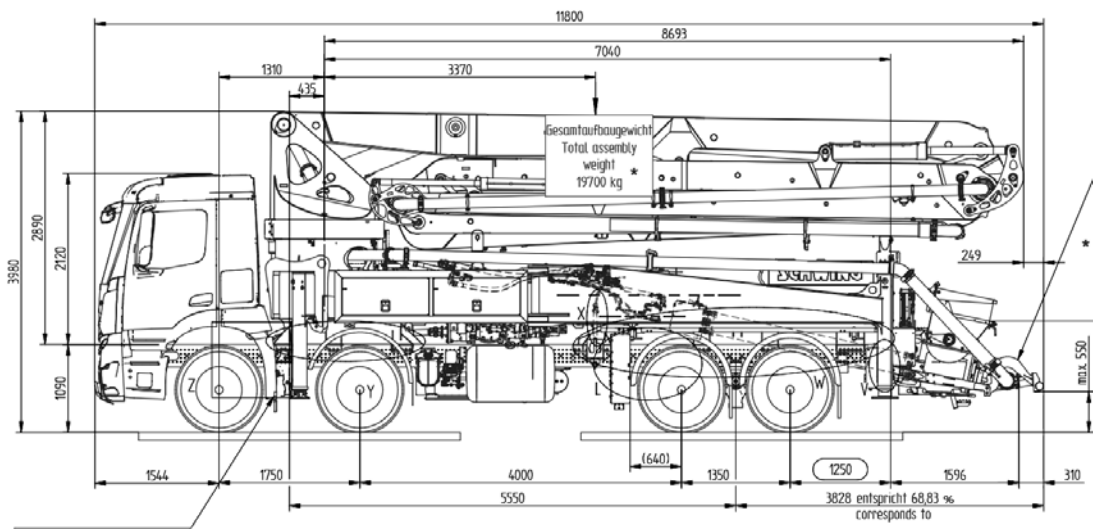
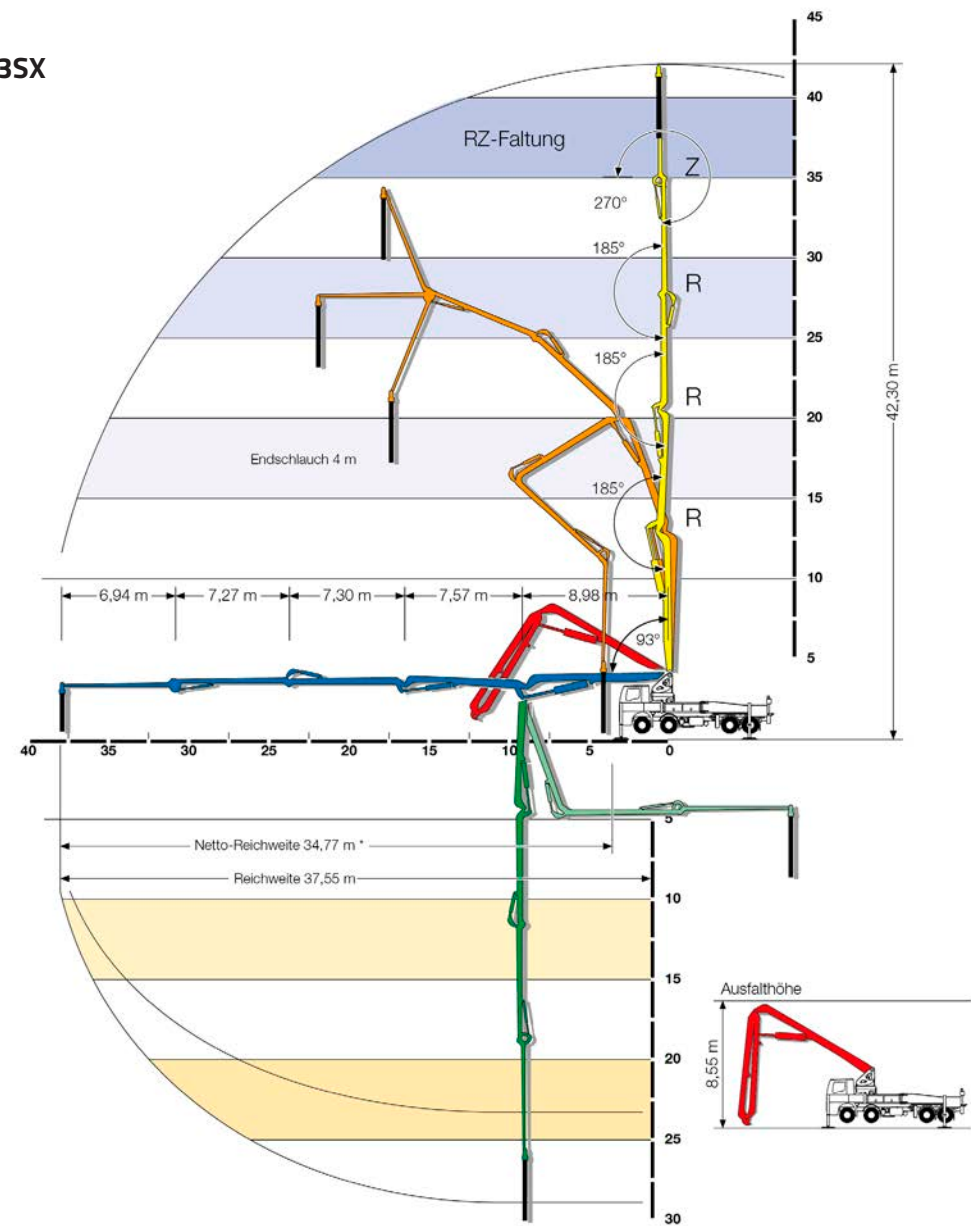
Fahrmischer mit Förderband



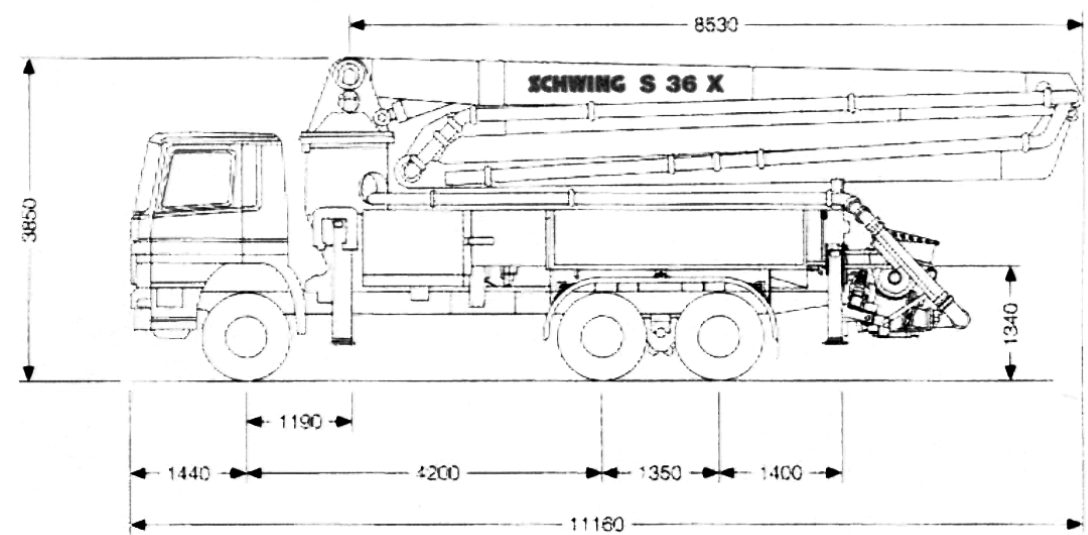
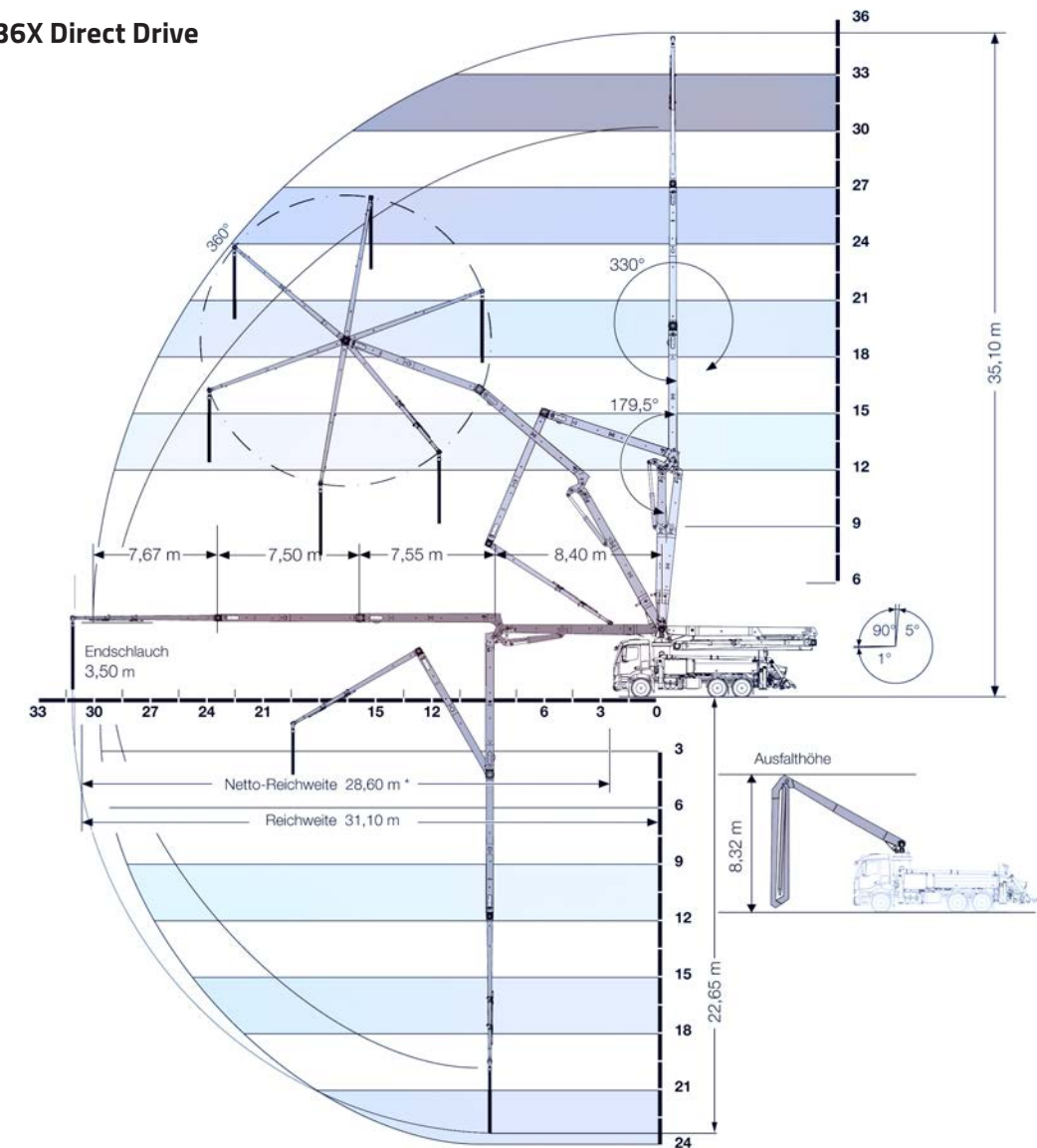
Betonpumpe Schwing S47SX



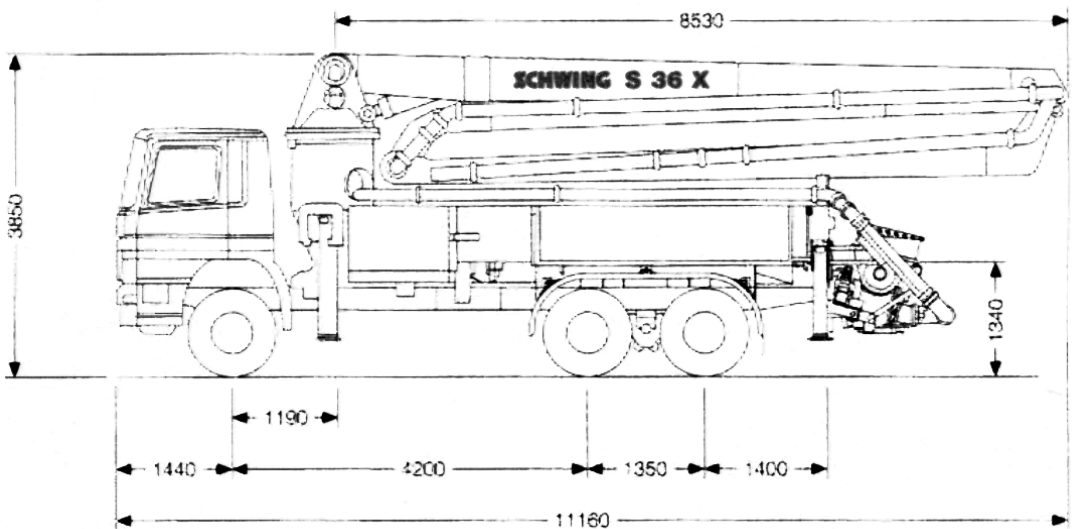
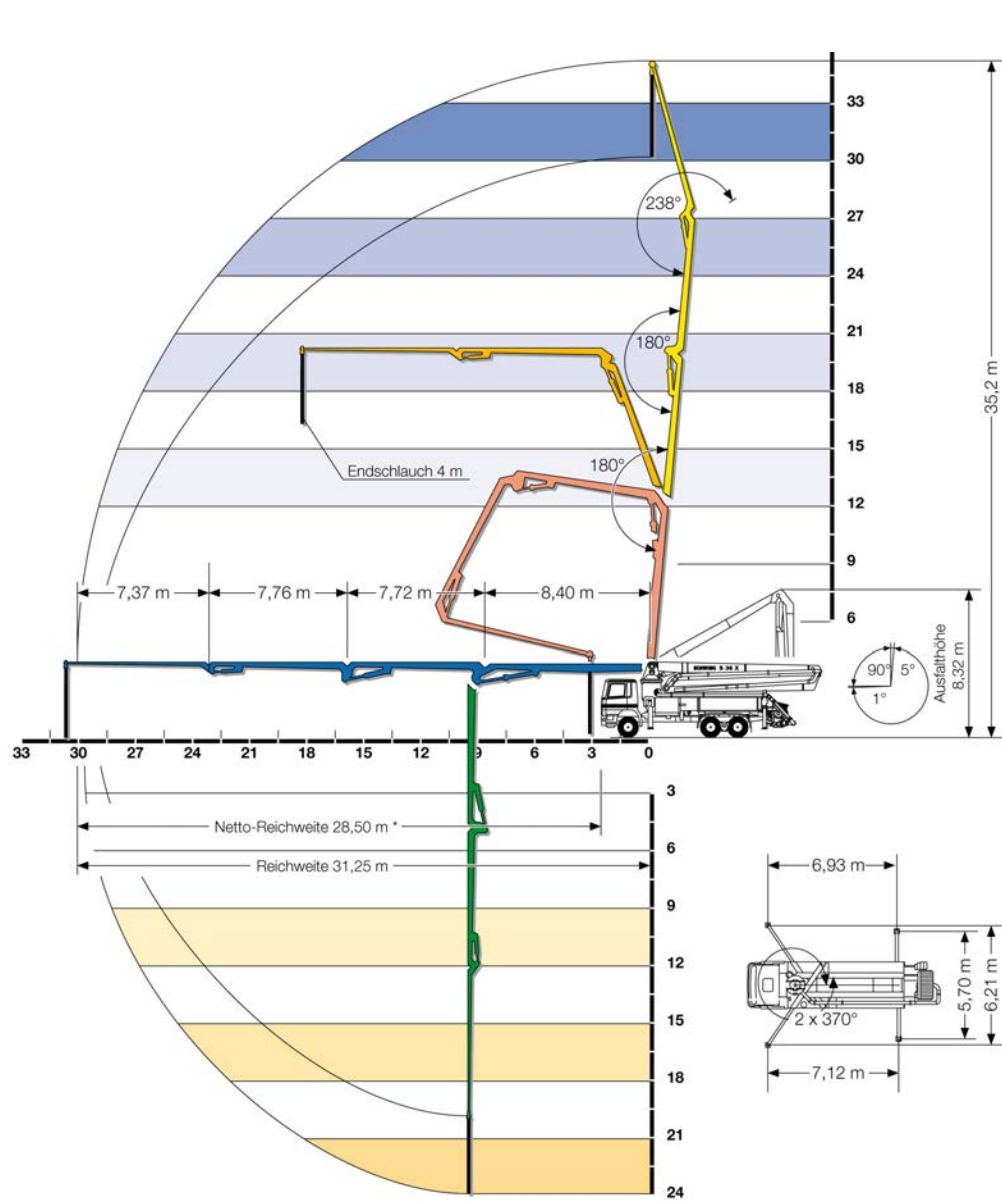
Betonpumpe Schwing S43SX



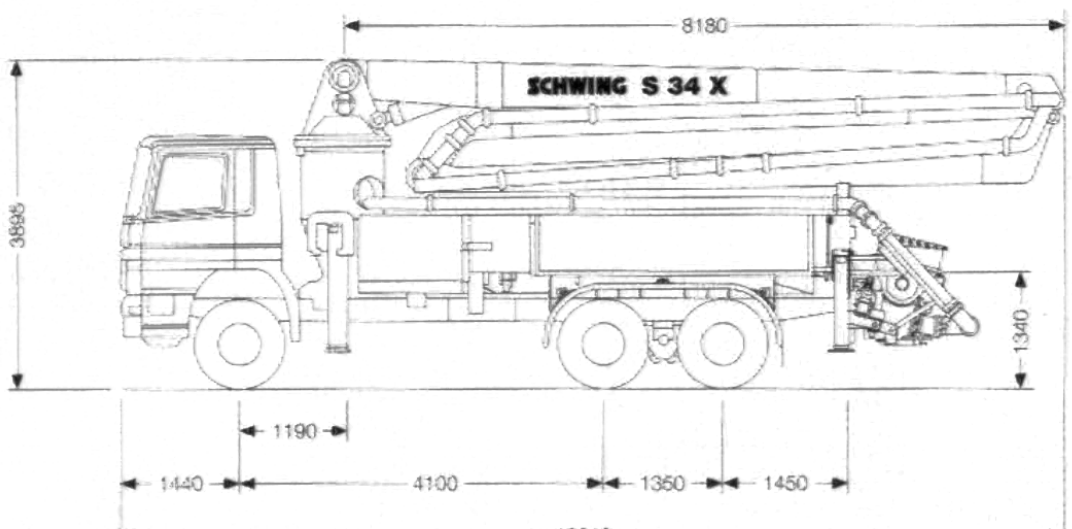
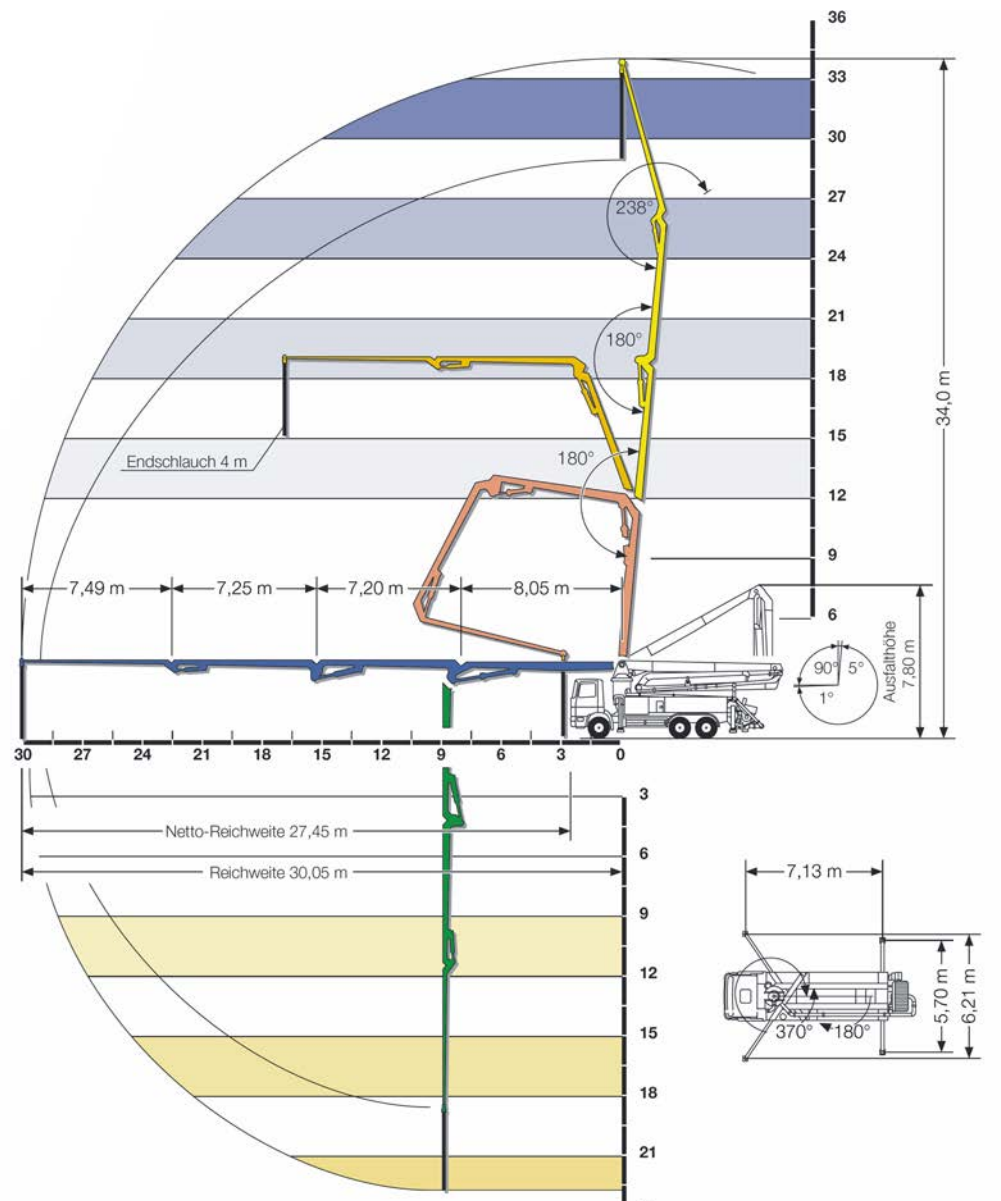
Betonpumpe Schwing S36X Direct Drive



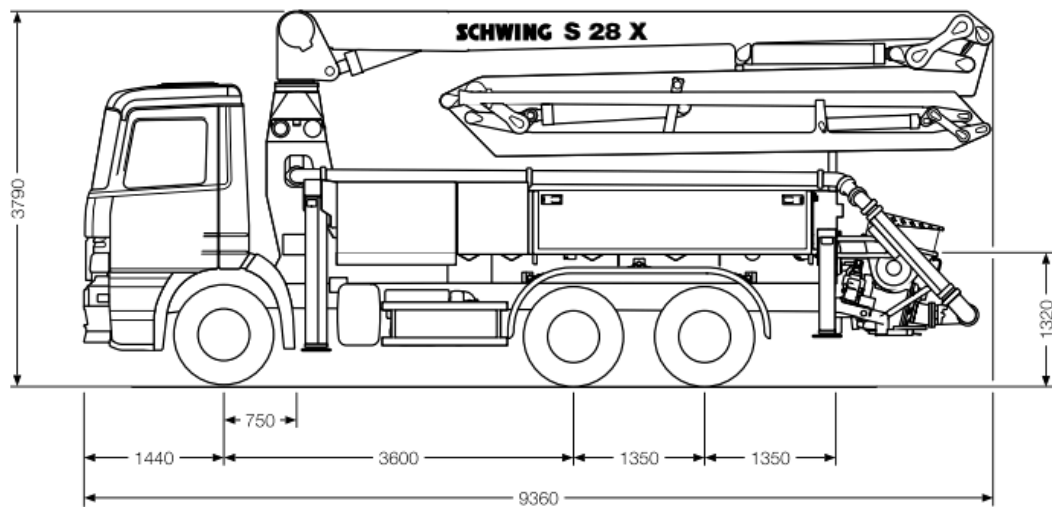
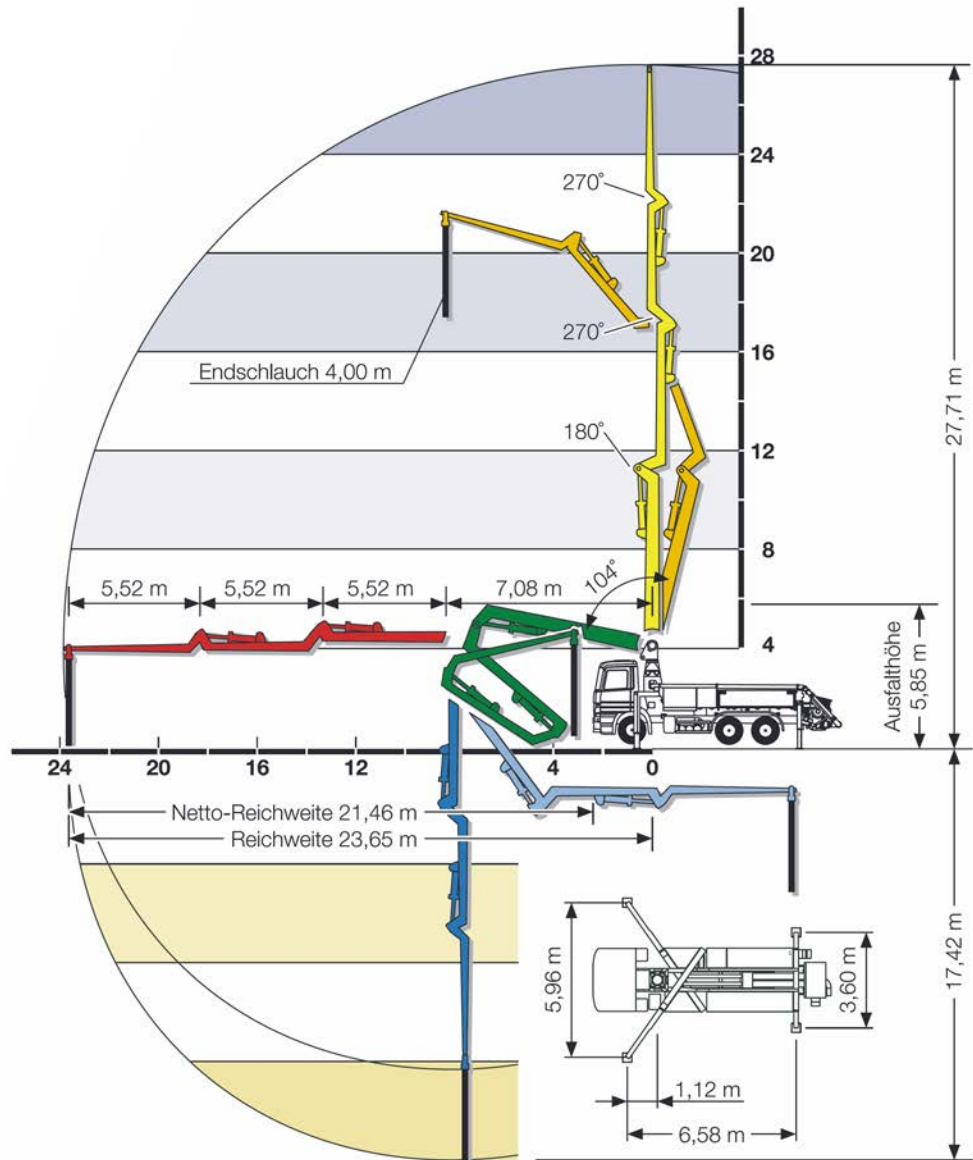
Betonpumpe Schwing S36X



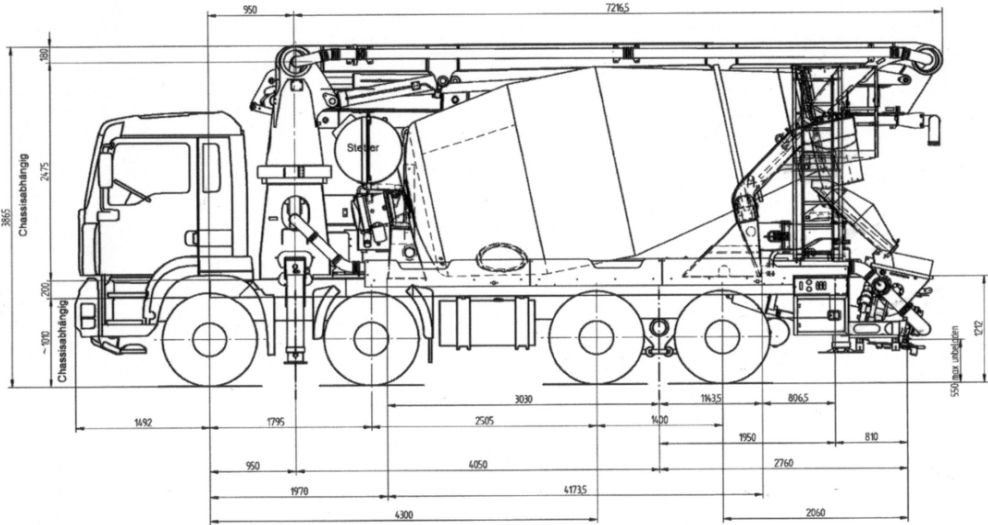
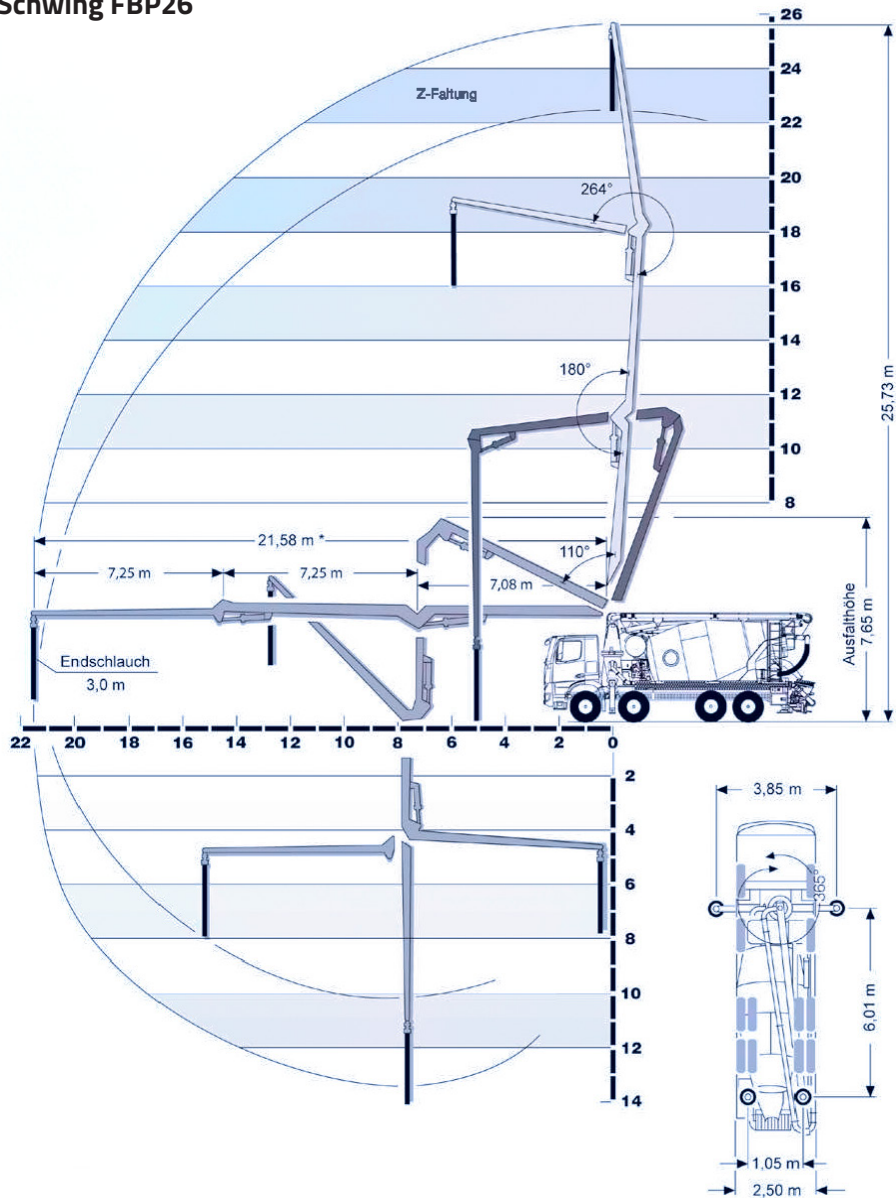
Betonpumpe Schwing S34X



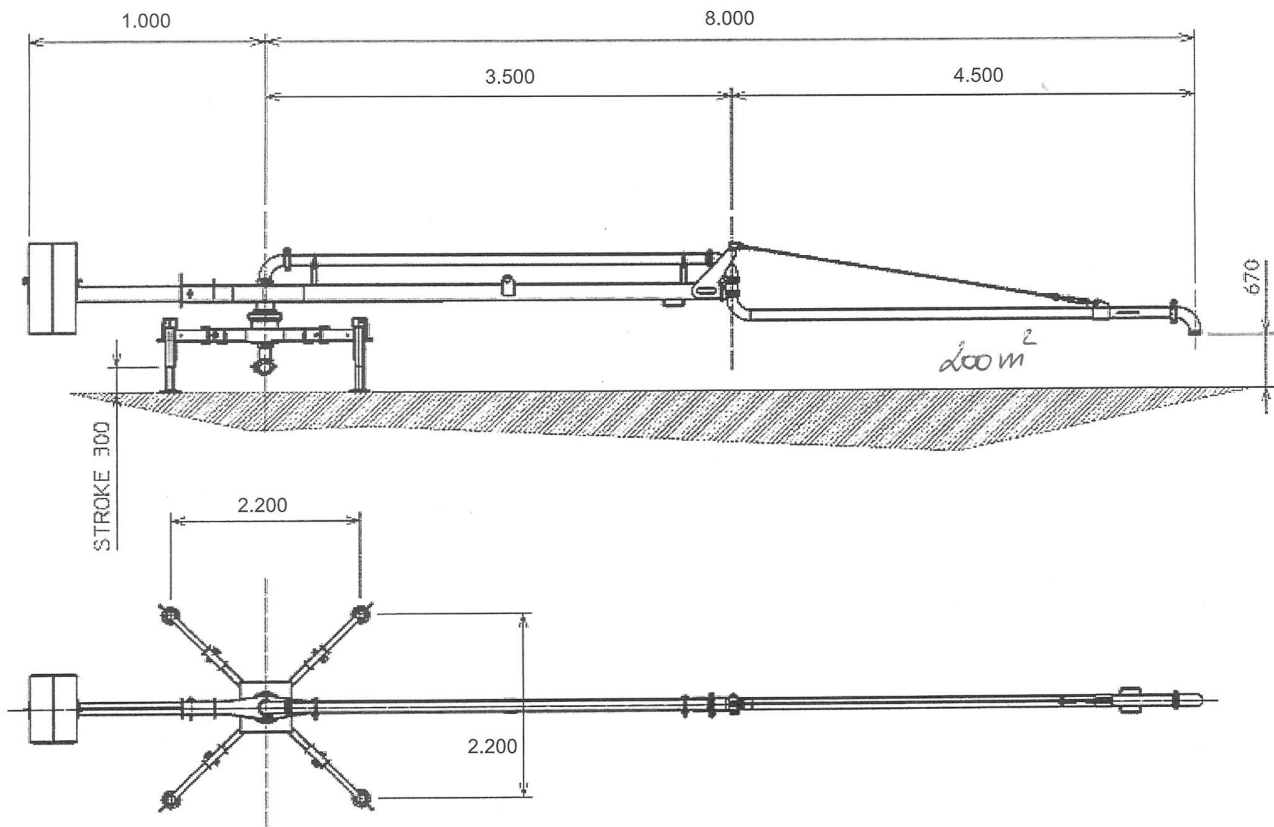
Hallenpumpe Schwing S28X



Fahrmischerpumpe (Pumi) Schwing FBP26



Betonverteiler (Spinne)



Als Mitgliedsbetrieb des Güterverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.

Verbotene Handlungen:

- Die Verwendung von S-Rohren, festen Endstücken oder Reduzierungen am Ende des Endschlauches ist verboten.
- Der Aufenthalt im Gefahrenbereich beim Anpumpen und bei Stopfern ist verboten.
- Von Hand geführt werden dürfen nur Endschläuche mit max. 4 Meter Länge. Endschlauchverlängerungen sind verboten; es sei denn sie entsprechen der Herstellerangabe.
- Die Verlängerung mit einem Kran ist verboten. Eine zusätzliche Belastung des Pumpenmastes ist verboten.
- Kein Einsatz bei Sturm (wenn z.B. grüne Blätter von Bäumen abbrechen) und bei Temperaturen $\leq -15^{\circ}\text{C}$.

BETON ENTHÄLT
PZ-KLINKER $\leq 15\%$ GEWICHTS-ANTEILE

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

R41 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S24/25 Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden.

S26 Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und einen Arzt konsultieren.

S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

Ätzend

Reizend

GEFAHR

- geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60**
UFI: J600-D0D6-2002-575P
 - höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66**
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
 - zementgebundene Baustoffe**
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
- H318** Verursacht schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H315 Verursacht Hautreizungen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P305+P351+P338+P310 **BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) oder Arzt anrufen.
P302+P352+P333+P313 **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

VORSCHRIFTEN UND REGELN

- AM-VO § 22
- M 220 Massivbau
- BauV § 147
- Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilermaschinen für Beton (VDMA)

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für
Transportbeton und Betonpumpleistungen (AGB Unternehmer 06/2025)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern

- oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen.
- 2.12 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze), so erlischt die Gewährleistung und jede sonstige Haftung. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton (auch mit Prüfung des Lieferscheins nach Punkt 2.11) unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Punkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 5.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.
- 5.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-,

Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Recht auf Rücktritt, Schadenersatz). Darüber hinaus hat der AN das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der schuldhafte Zahlungsverzug berechtigt den AN auch zur Fälligestellung sämtlicher sonstiger Zahlungsverpflichtungen des AG. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 7.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

- 8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter [https://www.bernegger.at/datenschutzerklaerung/].

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für
Transportbeton und Betonpumpleistungen (AGB Verbraucher 06/2025)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- die Vereinbarung
 - diese AGB
 - die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht (zumindest 38 to) geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.3 Nimmt der AG die vereinbarte Leistung (Menge) nicht zur Gänze an, so steht dem AN das volle Entgelt zu. Eine allfällige Ersparnis oder anderweitige Verdienstmöglichkeit des AN ist jedoch mindernd zu berücksichtigen. Allenfalls entstehende Entsorgungs- und Deponiekosten hat der AG im Falle eines Verschuldens zu ersetzen.
- 2.4 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.5 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.6 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des

- Transportbetons.
- 2.8 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken.
- 2.9 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so erfolgt dies auf Risiko und Gefahr des AG. Den AN trifft keine Haftung oder Gewährleistung für den durch die Zugabe veränderten Beton. Der AG hat sämtliche erforderliche Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG

auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z.B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. Der Umfang des Ersatzes erstreckt sich auf den unmittelbaren positiven Schaden. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vereinbarte Preisanpassungen (variabler Preis) erfolgen nach den entsprechenden Veränderungen des vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton. Dieser Index ist unter www.baustoffindustrie.at/indizes/transportbetonindex/ einsehbar. Die Veränderung des Index kann sowohl zu

einer Erhöhung wie auch zu einer Verringerung des Preises führen.

- 6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte (Recht auf Rücktritt und Schadenersatz) das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 7.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 7.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

- 8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter [\[https://www.bernegger.at/datenschutzerklaerung/\]](https://www.bernegger.at/datenschutzerklaerung/).

REMS BETON GES.M.B.H.

WERK Dammweg 5, 4310 Mauthausen
MAIL dispo@remsbeton.at
TEL +43 7238 5500
FB-GERICHT Landesgericht Linz
FB-NR FN 83421 d

MAIL rem@wibau.at
TEL +43 732 65 87 29
WEB www.wibau.at

BANKERVERBINDUNG
IBAN
BIC
UID-NR

Raiffeisenbank Leonding
AT56 3427 6000 0001 1072
RZ00AT2L276
ATU 23163804